

59. Änderung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 18. März 2015 auf Vorschlag des Rektorates folgende Änderung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen, verlautbart im Mitteilungsblatt am 21.6.2010, Stück Nr. 92, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt am 7.4.2014, Stück Nr. 52, beschlossen:

1. *§ 19 samt Überschrift lautet:*

„§ 19. DOPPELTE ANRECHNUNG VON LEHRVERANSTALTUNGEN

(1) Lehrveranstaltungen, die zum Abschluss des zur Zulassung zu einem Masterstudium berechtigenden Bachelorstudiums verwendet wurden, sind nicht Bestandteil dieses Masterstudiums. Wurden Pflichtlehrveranstaltungen, die im Curriculum dieses Masterstudiums vorgesehen sind, bereits im Rahmen des zuvor beschriebenen Bachelorstudiums verwendet, so sind diese durch zusätzliche Wahllehrveranstaltungen im selben Umfang zu ersetzen. Die zusätzlichen Wahllehrveranstaltungen sind vom Studienrechtlichen Organ auf Vorschlag des/der Studiengangsbeauftragten festzulegen.

(2) Absolventen/innen eines Bachelorstudiums an der Montanuniversität Leoben, die ihr Studium gemäß einem/r spätestens mit dem WS2014/15 in Kraft getretenen (Novelle des) Curriculum/s abgeschlossen haben, sind bei Absolvierung eines Masterstudiums mit einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS Punkten an der Montanuniversität Leoben gemäß einem/r frühestens mit WS2015/16 in Kraft getretenen (Novelle des) Curriculum/s Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen in dem Ausmaß anzuerkennen, um das der ECTS-Arbeitsaufwand des betreffenden Bachelorstudiums ohne Berücksichtigung einer allenfalls zu absolvierenden Pflichtpraxis den Wert von 180 ECTS-Punkten überstiegen hat.

Näheres ist in den Übergangsbestimmungen des Curriculums des Masterstudiums zu regeln. Davon ausgenommen sind fremdsprachige Masterprogramme im Rahmen internationaler Kooperationsverträge. Für Anrechnungen gemäß diesem Absatz ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Dieser Absatz tritt mit Ablauf des WS 2019/20 außer Kraft.“

2. § 48 samt Überschrift lautet:

„BEURLAUBUNG

§ 48.

(1) Studierende sind auf ihren Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall zu beurlauben, wenn einer der nachfolgend genannten Gründe vorliegt:

- a. Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes;
- b. Schwangerschaft;
- c. Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige;
- d. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres;
- e. länger dauernde Erkrankung;
- f. Studien- bzw. Forschungsaufenthalt im Ausland;
- g. sonstige besondere soziale Gründe.

(2) Die Beurlaubung darf die dem Anlassfall angemessene Dauer nicht überschreiten. Sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, sind Beurlaubungen stets für die Dauer eines vollen Semesters zu erteilen.

(3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Bachelorarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten sind unzulässig.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist möglichst zwei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin, längstens jedoch bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters beim Studienrechtlichen Organ der Universität schriftlich einzubringen. Das Vorliegen zumindest einer der in Abs. 1 lit a bis g genannten Voraussetzungen ist nachzuweisen.

(5) Über den Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(6) Auf Antrag des Studierenden kann eine erteilte Beurlaubung vorzeitig aufgehoben werden. Der Antrag ist besonders zu begründen.

(7) Über Beschwerden gegen Bescheide des Studienrechtlichen Organs entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

(8) Bescheide gemäß diesen Bestimmungen sind zu eigenen Händen zuzustellen.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kirschenhofer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.